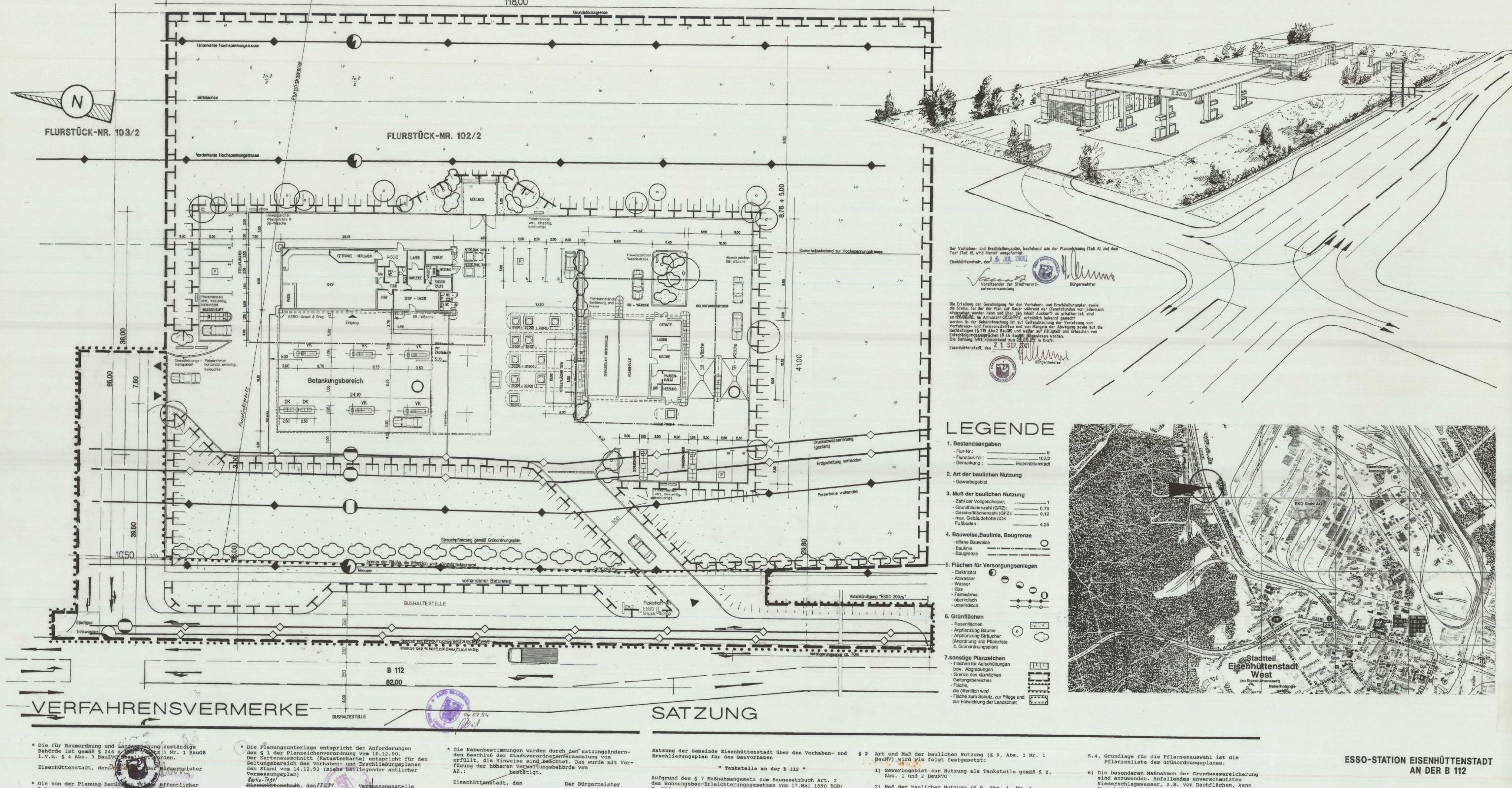
## VORHABEN-UND ERSCHLIESSUNGSPLAN-A1 ESSO-STATION EISENHÜTTENSTADT



Belange sind mit Schreiber einer Stellungnahme aufgerorder

\* Der Entwurf des Vorhaben und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.05.93bis zum 04.0693 (Datum) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann werden können am 26.04, in 160 Coletzeitung

\* Die Stadtverordnetenversen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Bedenken und Anregungen Träger öffentlicher Belange am Das Ergebnis ist mitget geprüft \* Der katastermäßige Bestand am 14.12.93, sowie die geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen der neuer städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt (siehe beiliegender amtlicher Vermessungsplan). stadt, den 27.5.94

Vernessungsstelle \* Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wurde von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Bernar ung vom Vorhaben- und Erschließungsplan wurde Beschlaß der Stadtverordnetenversammlung von

\* Die Genehmigung dieses Vortham und Erschließungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text-Erschließungsplanes, teil (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 4.7.94 Az: Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Eisenhüttenstadt, den / 1855 4 Oper Bürgermeister \* Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) Hind dem Textteil (TeilB) wird hiermit ausgeportigt.

\* Die Erteilung der Genehmigung des Granden und nstad Erschließungsplanes sowie die stadte beider der Plan auf Dauer während der Dienstaumen von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am August gen Amboldt (Zeitung) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (\$ 44, 246 a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 1. August fin Kraft getreten.

Eisenhüttenstadt, den 1994 per Der Dürgermeister EV. Purh

des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 BGB/ S. 926, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 01.05.1993, i.V.m. § 246 a BauGB, sowie nach § 83 der BauO vom 20.06.1990 (GBI Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung für Bauen, Bautechnik und Wohnen, folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan - 94 für das Gebiet

ESSO Tankstelle an der B 112 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B)

Teil A - Planzeichnungen A 1 - Grundstücks- und Bauflächenplan

Maßstab 1:200 A 2 - Erschließungsplan Maßstab 1:200

Teil B - Planergänzungsbestimmungen § 1 (1) Die Satzung besteht aus dem Vorhaben- und Er-

schließungsplan mit den zeichnerischen Fest-setzungen sowie dem Text zum Satzungsbeschluß. (2) Der Geltungsbereich umfaßt ein Teilstück des Flurstückes 103/2 und des Flurstückes 102/2

(3) Das maßgebliche Planexemplar wird im Archiv des Stadtplanungsamtes zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB) und die Geometrie der Gebäude gemäß

Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan Zahl der Vollgeschosse : Grundflächenzahl (GRZ) : Geschoßflächenzahl (GFZ): 0,12 3) Bauweise: nach § 22 Abs 2 BauNVO offene Bauweise

4) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird folgende Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festgesetzt.

Erhalt der Trockenrasenflächen auf allen verbleibenden und geeigneten nichtversiegelten Flächen und Entwicklung von Trockenrasenflächen auf zeitweilig von Eingriff betroffenen Flächen (Böschungen u.a.) durch Wiedereinbau des abgetragenen Oberbodens und Mahd der Flächen max. 1 mal pro Jahr im September und Abfuhr des Mähgutes.

5) Gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 25 a BauGB werden folgende 5.1. Wiederanlage einer Heckenpflanzung östlich der

5.2. Neupflanzung geeigneter Gehölze einzeln oder in

kleineren Gruppen zur lockeren Einbindung der Anlagen und Gebäude (gemäß Pflanzplan) 5.3. Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsund Begrünungsplan einzureichen, der die vorgesehe Bepflanzung und Begrünung ausweist.

Abbiegespur

Niederschlagswasser, z.B. von Dachflächen, kann über belebte Bodenzonen zur Versickerung gebracht werden, sofern die anstehenden Bodenschichten ausreichend aufnahmefähig sind und es die Platzverhältnisse erlauben.

7) Die stadttechnische Erschließung des Standortes einschließlich der erforderlichen Trassenführungen und technischen Stationen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegt.

§ 3 Das Plangebiet wird gemäß § 246 a, Abs. 4 BauGB i.V.m. § 64, Abs.2 BauZVO von der Fortgeltung des Generalbebauungsplanes ausgenommen.

§ 4 Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in planungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es dem Vorhaben- und Erschließungsplan, dem Textteil der Satzung entspricht, die Erschließung gesichert ist.

S 5 Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft (§ 246 a, Abs.1 Nr.6 BauGB i.V.m. § 55

GRUNDSTÜCKS-UND BAUFLÄCHENPLAN M 1:200 -A1-

ESSO AG Hamburg

Entwurfs -Bauplanung G. Kulka bearbeitung 12621 Berlin Ulmenstraße 109

Tel/Fax 030/5275375

Zeichng.-Nr 1193/3

